



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
BD2-UVP-47751/001-2013 0
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd2@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14385 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug RU4-U-418/008-2012
BearbeiterIn Dipl.-Ing. Oswald Schrott
Durchwahl 14491
Datum 29. Jänner 2016
(0 27 42) 9005

Betrifft

Land NÖ; B233 Umfahrung Zwölfaxing; Genehmigung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G-2000; ergänzte Einreichunterlagen; elektrotechnische Beurteilung

Mit Schreiben der Behörde vom 03.12.2015 wurde bis spätestens 29.01.2016 um Überarbeitung des erstellten Teilgutachtens „Elektrotechnik“ ersucht, soweit das im Hinblick auf die nachgereichten Unterlagen erforderlich ist.

Eine konkrete (elektro-)technische Frage wurde vonseiten der Behörde nicht gestellt.

Im gegenständlichen Verfahren liegt das Teilgutachten „Elektrotechnik“, Bearbeitungszeitraum vom 03. Dezember 2014 bis 23. Jänner 2015, vor, welches vom – zwischenzeitig in den dauernden Ruhestand übergetretenen – Amtssachverständigen für Elektrotechnik WHR Dipl.-Ing. Ernst Bistricky erstellt wurde.

Folgende nachgereichte Unterlagen liegen vor:

- Karton-Mappe G mit der Bezeichnung „ Landesstraße B233 Umfahrung Zwölfaxing Einreichprojekt 2012 Stellungnahme zu den Einwendungen aus der öffentlichen Auflage“, bestehend aus den Einlagen G 1.1 bis G 2.11, vom November 2015

In diesen nachgereichten Unterlagen wird nicht auf elektrotechnische Belange eingegangen. Diesbezüglich erscheint daher eine Überarbeitung des Teilgutachtens „Elektrotechnik“ von WHR Dipl.-Ing. Ernst Bistricky, Bearbeitungszeitraum vom 03. Dezember 2014 bis 23. Jänner 2015, nicht erforderlich.

Es wird jedoch zusätzlich zu den Auflagen im Teilgutachten „Elektrotechnik“ von WHR Dipl.-Ing. Ernst Bistricky, Bearbeitungszeitraum vom 03. Dezember 2014 bis 23. Jänner 2015, folgende Auflage als erforderlich angesehen, weil mit 17.09.2014 im Zuge einer Änderung der Elektrotechnikverordnung (siehe BGBl. II Nr. 229/2014 vom 17.09.2014) die

Aufhebung der Erklärung der Verbindlichkeit der damals aktuellen „ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)“, Ausgabe 2008-09, erfolgte, seit 01.10.2014 die „ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)“, Ausgabe 2014-10-01, vorliegt, die – mit Elektrotechnikverordnung nicht verbindlich erklärte – „ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)“, Ausgabe 2014-10-01, den einzuhaltenden Stand der Technik darstellt und für die Gewährleistung der elektrotechnischen Sicherheit wesentlich ist:

Die Bestimmungen der „ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)“, Ausgabe 2014-10-01, sind einzuhalten.

Abschließend wird auf folgendes hingewiesen: Wie aus dem Teilgutachten „Elektrotechnik“ von WHR Dipl.-Ing. Ernst Bistricky, Bearbeitungszeitraum vom 03. Dezember 2014 bis 23. Jänner 2015, hervorgeht, sind insbesondere bestehende elektrische Leitungsanlagen von der gegenständlichen elektrotechnischen Beurteilung umfasst bzw. betroffen. Das Teilgutachten „Elektrotechnik“ von WHR Dipl.-Ing. Ernst Bistricky, Bearbeitungszeitraum vom 03. Dezember 2014 bis 23. Jänner 2015, kann daher nur dann als nach wie vor gültig angesehen werden, falls keine zusätzlichen sowie keine zusätzlichen wesentlich geänderten und keine zusätzlichen wesentlich erweiterten – in diesem Teilgutachten „Elektrotechnik“ nicht berücksichtigten – elektrischen (Leitungs-) Anlagen relevant sind.

Dipl.-Ing. S c h r o t t

Amtssachverständiger für Elektrotechnik



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur